



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

## Fact-Sheet (6)

### **Kompetenzen Montage-Elektriker**

Stand 26.05.2015 – **aufgehoben per 1.5.2020**

#### **Frage:**

Nach Artikel 10 Absatz 4 NIV dürfen Installationen nur unter der Aufsicht von fachkundigen Personen oder von Elektromonteuren in Betrieb genommen werden. Welche Aufgaben dürfen dem Montage-Elektriker übertragen werden?

#### **Antwort:**

Dem Montage-Elektriker darf die Ausführung von Installationsarbeiten übertragen werden (Art. 10 Abs. 3 Bst. b NIV). Im Weiteren darf der Montage-Elektriker Lernende ausbilden und Hilfskräfte beaufsichtigen (Art. 10 Abs. 5 NIV). Beide Bestimmungen gehen stillschweigend davon aus, dass der Montage-Elektriker diese Aufgaben selbstverständlich nur im Rahmen seiner Ausbildung wahrnehmen kann. Er darf Installationsarbeiten ausführen, für die er auf Grund seiner Ausbildung qualifiziert ist und er kann in diesem Umfang Lernende ausbilden und Hilfskräfte beaufsichtigen.

Dieser gleiche Grundsatz, nämlich dass jeder nur diejenigen Arbeiten ausführt, für die er ausgebildet ist, gilt auch für Artikel 10 Absatz 4 NIV. Die Inbetriebnahme von Installationen gehört klarerweise nicht zum Kompetenzbereich des Montage-Elektrikers, wenn der Begriff „Installation“ wie in dieser Bestimmung allgemein und ohne Einschränkungen verstanden wird. Deshalb wird in Artikel 10 Absatz 4 der Montage-Elektriker auch von der Inbetriebnahme von Installationen ausgeschlossen. Das bedeutet aber nicht, dass der Montage-Elektriker diejenigen Installationsarbeiten, die ihm entsprechend seiner Ausbildung gemäss Bildungsplan für Montage-Elektriker EFZ des Verbandes Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) vom 20. Dezember 2006 zur Ausführung zugewiesen wurden, nicht abschliessen und, soweit notwendig, möglich und sinnvoll, auch in Betrieb nehmen kann. Ziel von Artikel 10 Absatz 4 NIV ist nicht die „Zurückstufung“ des Montage-Elektrikers, sondern die sach- und kompetenzgerechte Zuweisung der Verantwortung für die Inbetriebnahme von Installationen. Die vollständige baubegleitende Erstprüfung vor der Inbetriebnahme von Teilen oder ganzen elektrischen Installationen gemäss Art. 24 Abs. 1 NIV darf aber nur durchführen, wer mindestens das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Elektroinstallateur besitzt.